

Begründung

Die Bestimmungen über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sind weiterhin erforderlich, da das Infektionsgeschehen auch in Rheinland-Pfalz auf Grund der sich verbreitenden Mutation B1.1.7 des Coronavirus SARS-CoV-2 zugenommen hat und damit weiterhin eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens in den Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe gegeben ist.

Die Verlängerung der Landesverordnung erfolgt daher bis zum 2. Mai 2021.